

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.05.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I III 30	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0144 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 547 Kostenstelle: Kostenträger: 5470-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher
Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt
Darmstadt an die HEAG mobilo GmbH

Vorlage vom: 13.05.2019

Beschlussvorschlag:

1. Dem als Anlage beigefügten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt ab 03.12.2019 an die HEAG mobilo GmbH wird zugestimmt.
2. Die hergestellte vergaberechtliche Inhousefähigkeit der HEAG mobilo GmbH wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Direktvergabe an die HEAG mobilo GmbH wird zugestimmt.

Anlagen: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher
Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen

Anlage_1a_Liste der in den Dienstleistungsauftrag einbezogenen Genehmigungen
Anlage_1b_Verkehrlicher Leistungsumfang und Fahrzeugeinsatz
Anlage_2_Liniennetz der Linien der HEAG mobilo GmbH (Netz zum 03.12.2019)
Anlage_3a_Ortsfeste Infrastruktur (Stichtag 03.07.2019)
Anlage_3b_Unterstützung dritter Verkehrsunternehmen durch
Infrastrukturleistungen
Anlage_4_Qualitätsstandards
Anlage_5_Fortschreibung Einsatzzeiten und Grundtakte
Anlage_6_Vorgaben zum Jahresbericht
Anlage_7_Vorgaben für die Trennungsrechnung
Anlage_8_Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen
Geschäftsführung und Qualitätsstandards zur Sicherung einer wirtschaftlichen
Geschäftsführung und Qualitätsstandards

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.05.2019

Mit Beschluss vom 17. Mai 2018 („Grundsatzbeschluss“, Vorlage Nr. 2018/0096) hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass unter der Voraussetzung, dass die Stadt zuständige Behörde für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen im Sinne der Verordnung 1370/2007 wird, sämtliche Straßenbahnverkehre – einschließlich jener auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg – sowie die Vorhaltung der Straßenbahninfrastruktur und sonstige Tätigkeiten zur Gewährleistung des Straßenbahnbetriebs an die HEAG mobilo GmbH direkt vergeben werden. Hintergrund ist, dass zum 2. Dezember 2019 die derzeitige Ausgleichsregelung für die HEAG mobilo GmbH vom 21. Dezember 2005 und die Übergangsfristen der VO 1370/2007 der Europäischen Union (EU-VO 1370/2007) auslaufen. Zur Sicherstellung des Straßenbahnbetriebs über dieses Datum hinaus ist eine Beauftragung nach der neuen Rechtslage erforderlich.

Die Voraussetzung, wonach die Stadt Darmstadt zuständige Behörde für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen im Sinne der vorgenannten Verordnung wird, ist zwischenzeitlich erfüllt. Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) vom 24. Mai 2018, bekannt gemacht am 29. Juni 2018, ist die Verbandssatzung der DADINA dahingehend geändert und die Änderung von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Der Satzungsänderung der DADINA war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2017 (Vorlage Nr. 2017/0341) vorausgegangen.

Der ÖDA wird als Weisung der Gesellschafter Stadt und Landkreis der HEAG mobilo GmbH an diese Gesellschaft weitergeben. Der Entwurf des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist mit den Beteiligten HEAG Holding AG, HEAG mobilo GmbH, DADINA und Landkreis Darmstadt Dieburg abgestimmt. Die Rechtsanwaltskanzleien PWC Legal sowie Barth Baumeister Griem und Partner (BBG) haben das Verfahren, die Verfassung des Textes sowie die Abstimmung zwischen den Beteiligten begleitet.

Zu 1:

Der ÖDA soll ab dem 3. Dezember 2019 für die längste gesetzlich mögliche Dauer von 22,5 Jahren die Betrauung sicherstellen. Die Direktvergabe an die HEAG mobilo GmbH umfasst alle Straßenbahnverkehrsleistungen im Linienverkehr, die Vorhaltung der Straßenbahninfrastruktur und sonstige Tätigkeiten zur Gewährleistung des Straßenbahnbetriebs. Darüber hinaus beinhaltet sie weitere Elemente des multimodalen Mobilitätsangebotes der HEAG mobilo GmbH einschließlich des quartiersbezogenen Mobilitätsmanagements, welche Bestandteil des jeweils gültigen gemeinsamen Nahverkehrsplans der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind bzw. werden. Darin enthalten sind ebenfalls die Entwicklung innovativer Verkehrskonzepte und Fahrzeugtechnologien sowie die Verzahnung mit vorhandenen Verkehrsangeboten und anderen Verkehrsträgern. Hiermit erhält das Unternehmen die Möglichkeit, seine Rolle eines umfassenden Mobilitätsdienstleisters zu stärken und dabei einerseits eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sicherzustellen und andererseits die Attraktivität des ÖPNV für die Herbeiführung einer nachhaltigen Verkehrswende in Darmstadt zu steigern.

Die Wahrung der Interessen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der DADINA ist über die aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2018 und 19. Dezember 2017 mit der DADINA am 24. Mai 2018 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gesichert.

Da der in Fortschreibung befindliche Nahverkehrsplan für die Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg veränderte Anforderungen an den Straßenbahnverkehr in unterschiedlichsten Formen beinhalten kann, ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag entsprechend flexibel ausgestaltet. Er sichert die Übereinstimmung der Betrauung der HEAG mobilo GmbH mit dem nach der VO 1370 geltenden Recht für derzeitige (§ 2) und optionale

(§ 4) Tätigkeiten. Soweit jedoch für einzelne im ÖDA erwähnte Tätigkeiten noch gesellschaftsrechtliche oder Gremienentscheidungen erforderlich sind, steht die Ausübung dieser Tätigkeiten unter deren Vorbehalt.

Die derzeit geltenden Finanzierungsregelungen bleiben bestehen (§ 10). Derzeit bezahlt die Stadt 74 % und der Landkreis Darmstadt-Dieburg 26 % zur Abdeckung eines 12,78 Mio. € übersteigenden Verlustes der HEAG mobilo GmbH auf Grundlage des Vertrages zwischen der Stadt und dem Landkreis sowie der Hessischen Elektrizitäts-AG (jetzt HEAG Holding AG) vom 1. Dezember 1995. Für neue Tätigkeiten gilt die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der DADINA.

Zu 2:

Der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21.03.2019, C-266/17 und C-267/17) entsprechend, wird der Auftrag im Wege der Inhousegrundsätze, § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), vergeben. Im Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2018 war noch von einer Vergabe nach den Vergaberegeln in Art. 5 Abs. 2 der VO 1370 ausgegangen worden. Nach der jetzigen Rechtsprechung gilt diese Verordnung nach wie vor für den Inhalt der Beauftragung, aber nicht für die Vergabeart. Die Inhousefähigkeit der HEAG mobilo GmbH war herzustellen, um die Direktvergabe zu ermöglichen.

An der HEAG mobilo GmbH sind die HEAG Holding AG mit 74 % und der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 26 % beteiligt. Um die Kontrolle durch die Stadt sicherzustellen, ist zwischen der HEAG Holding AG und der Stadt am 9. November 2018 ein Stimmbindungsvertrag geschlossen worden, ferner hat die HEAG Holding AG am 27. September 2018 der Stadt eine Stimmrechtsvollmacht erteilt. Danach kann die Stadt die HEAG Holding AG in den Gesellschafterversammlungen der HEAG mobilo GmbH vertreten. Die Stadt und die HEAG Holding AG stimmen sich nach dem Stimmbindungsvertrag vor jeder Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo GmbH über die Ausübung des Stimmrechts ab, wobei die wirtschaftlichen Interessen der HEAG Berücksichtigung finden. Im Falle unterschiedlicher Auffassungen der Parteien ist der Wille der Stadt entscheidend. Nimmt die HEAG selbst an der Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo GmbH teil, ist sie an die Abstimmung gebunden.

Des Weiteren schließt die Stadt mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine sogenannte Kontrollvereinbarung. Sie regelt, wie die beiden Gebietskörperschaften die Gesellschaft gemeinsam i.S. des § 108 GWB kontrollieren. Danach haben sich die beiden Gebietskörperschaften vor jeder Gesellschafterversammlung der HEAG mobilo GmbH abzustimmen; falls keine Einigkeit erzielt werden kann, wird der Versuch einer Einigung unter Moderation des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unternommen. Führt auch dieses Verfahren nicht zu einem Konsens, kommt ein Gesellschafterbeschluss mit der nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag notwendigen Mehrheit zustande. Die Inhousefähigkeit der Gesellschaft kommt der Stadt nicht nur bei der Vergabe des ÖDA sondern auch bei künftigen Beauftragungen vergaberechtlich vereinfachend zugute.

Zu 3:

Zur Vorbereitung der endgültigen Vergabe ist die sogenannte Vorabbekanntmachung über die Entscheidung der beabsichtigten Direktvergabe nach dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2018 im Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht worden. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist sind Anträge anderer Verkehrsunternehmen, die geforderte angemessene Verkehrsbedienung eigenwirtschaftlich zu erbringen, nicht eingegangen. Daher ist nach § 8 a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) möglich. Ein Jahr nach der Vorabbekanntmachung kann der Auftrag an die Gesellschaft mit Wirkung zum 3. Dezember 2019 erteilt werden. Nach erfolgter Vergabe wird die HEAG mobilo GmbH bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt auf der neuen Grundlage die Erteilung einer Genehmigung für Verkehr mit Straßenbahnen beantragen.

Dezernat I

Dezernat III
i.V.

Dezernat IV
i.V.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Jochen Partsch
Oberbürgermeister